

## **Satzung der „Stiftung Illustration“ der Stadt Troisdorf vom 28.7.2005**

\*in Kraft ab 10.8.2005

1. Änderung vom 12.1.2006
2. Änderung vom 09.10.2006 (in Kraft ab 25.10.2006)
3. Änderung vom 06.06.2019

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 21.06.2005 folgende Satzung der „Stiftung Illustration“ beschlossen:

Die Städte Troisdorf und Siegburg errichten gemeinsam zur Förderung und Bewahrung von Kunst und Kultur die Stiftung „Illustration“ mit Sitz in Troisdorf als nichtrechtsfähige, unselbständige Stiftung.

### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Illustration“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige, unselbständige Stiftung in der Verwaltung der Stadt Troisdorf und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

### **§ 2 Stiftungszweck**

Übergeordnetes Ziel der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur in den Städten Troisdorf und Siegburg.

Im Vordergrund steht die Förderung der modernen und zeitgenössischen Illustrationskunst durch Ankäufe von Nach- und Vorlässen, Werkgruppen und wichtigen Einzelwerken sowie die Schaffung eines Bestandes an Originalillustrationen.

Diese Werke stehen für Ausstellungen in den Museen und Kultureinrichtungen beider Städte sowie auf Anfrage auch anderen Ausstellungsinstituten zur Verfügung.

Ihren dauerhaften Aufbewahrungsort finden die Arbeiten im Troisdorfer Bilderbuchmuseum, wo sie nach Bedarf in die Dauerausstellung des Bilderbuchmuseums integriert werden. Die Stiftung unterstützt die Museen beider Städte bei der Durchführung von Ausstellungen und

Veranstaltungen zum Thema Illustration und kann auch eigene Veranstaltungen in diesem Bereich anbieten.

Ferner dient sie der wissenschaftlichen Erforschung und Aufarbeitung von Themen der modernen Illustrationskunst sowie der Herausgabe und finanziellen Förderung entsprechender Publikationen.

Weiterhin ist Zweck der Stiftung die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung der in den v.g. Absätzen beschriebenen Zwecke.

Der Stiftungszweck wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens erfüllt, die ausschließlich hierfür verwendet werden dürfen.

### **§ 3 Stiftungsvermögen**

Die Städte Troisdorf und Siegburg statten die Stiftung je mit einem Vermögen von 200.000 Euro aus. Das Stiftungsvermögen beträgt zum Zeitpunkt der Errichtung 120.000 Euro. Im Jahr 2006 werden der Stiftung durch die Städte Siegburg und Troisdorf jeweils weitere 140.000 Euro zugeführt. Das Nähere regelt das Stiftungsgeschäft.

Das Stiftungsvermögen wird als Sondervermögen der Stadt Troisdorf von dieser als Treuhänder verwaltet.

Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen), zu.

Die Stiftung ist ferner Testamentserbe.

Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.

### **§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

## **§ 5 Gemeinnützigkeit**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 6 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin sowie das Kuratorium.

## **§ 7 Geschäftsführung**

Geschäftsführer/Geschäftsführerin der Stiftung ist die jeweilige Museumsleitung des Bilderbuchmuseums der Stadt Troisdorf.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte nach der vom Kuratorium festgelegten Geschäftsordnung. Er/Sie ist dem Kuratorium verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er/Sie ist ehrenamtlich tätig.

## **§ 8**

## **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Kuratorium**

Zur Förderung des Stiftungszwecks berufen die Räte der Stadt Troisdorf und Siegburg ein Kuratorium aus 9 Mitgliedern. Die Bürgermeister der Städte Troisdorf und Siegburg oder ein von ihnen jeweils vorgeschlagener Beamter oder Angestellter (Bediensteter) sind geborene Mitglieder. Eine jeweilige Stellvertretung ist zu benennen. Zwei weitere Mitglieder je Stadt werden aus der Mitte des jeweiligen Rates bzw. des jeweiligen Kulturausschusses durch den jeweiligen Rat berufen. Für diese sind Stellvertreter zu benennen.

Bei der Wahl der beiden übrigen Mitglieder, die durch den Rat der Stadt Troisdorf erfolgt, sollen Personen berücksichtigt werden, die nicht Stadtverordnete oder Ausschussmitglieder sind und die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf den Stiftungszweck aufweisen. Hinsichtlich dieser Mitglieder steht der Geschäftsführung ein Vorschlagsrecht zu. Darüber hinaus erhält der Landschaftsverband Rheinland das Recht, für das Kuratorium 1 Mitglied und 1 Stellvertretung zu benennen.

Der Bürgermeister der Stadt Troisdorf oder der von ihm benannte Vertreter führt den Vorsitz, der stellvertretende Vorsitz wird durch den Bürgermeister der Stadt Siegburg bzw. durch den von ihm benannten Vertreter wahrgenommen.

Die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt für die Dauer der Wahlperiode der jeweiligen Räte. Eine Abberufung aus wichtigem Grund ist durch den jeweiligen Rat möglich. Bei Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds wählt der jeweilige Rat ein neues Mitglied.

Wenn der Stiftung ein Betrag von 100.000 Euro und mehr zugestiftet wird, so erhält der Zustifter einen Sitz als beratendes Mitglied im Kuratorium.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen Auslagen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

## **§ 10 Aufgaben des Kuratoriums**

Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des

Stifterwillens.

Dem Kuratorium obliegt insbesondere

- die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie
- die Aufstellung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

## **§ 11 Beschlüsse**

Die Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse in dringenden Fällen auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für satzungsändernde Beschlüsse.

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums

## **§ 12 Treuhandverwaltung**

Die Stadt Troisdorf verwaltet als Treuhänder das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen.

Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Entscheidungen des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

Für die Stiftungsgeschäfte stehen das Personal und die Einrichtungen der Stadt Troisdorf zur Verfügung; eine Vergütung aus Mitteln der Stiftung erfolgt nicht.

Der Treuhänder legt dem Kuratorium zum 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

## **§ 13 Kontrolle**

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die gesamte Geschäftsführung unterliegen der Kontrolle durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Troisdorf.

#### **§ 14 Änderung des Stiftungszweckes**

Eine grundsätzliche Änderung des Stiftungszweckes ist ausgeschlossen. Die Aufgaben im Sinne des § 2 dieser Satzung können erweitert oder eingeschränkt werden. Über Satzungsänderungen nach §§ 2, 6, 7, 9, 10, 11 dieser Satzung beschließt das Kuratorium mit Zustimmung der Räte der Städte Troisdorf und Siegburg.

Eine Auflösung der Stiftung ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und das Kuratorium mit Zustimmung der Räte der Städte Troisdorf und Siegburg die Auflösung beschließt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Stiftungszweck nachhaltig und auf Dauer nicht mehr erreicht werden kann.

Satzungsändernde Beschlüsse im Sinne des § 14 dieser Satzung bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Kuratoriums sowie einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Räte der Städte Troisdorf und Siegburg.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Troisdorf. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen kulturellen Zwecken im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Soweit der Landschaftsverband Rheinland Zustiftungen getätigt hat, fallen diese in gleicher Höhe an den Landschaftsverband Rheinland zurück.

#### **§ 15 Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflicht sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Troisdorf, den 28.07.2005  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Wolfgang Pietrek  
Erster Beigeordneter